

„Die Prinzipien der Friedensbewegung lassen sich in die Worte Koexistenz, Verständigung und Nicht-einmischung zusammenfassen.“

Für diese Ziele und Prinzipien aber sind das Friedenskomitee und seine Repräsentanten in ihrer gesamten Tätigkeit eingetreten.

Das Gericht selbst mußte in der mündlichen Urteilsbegründung die Beweisführung des Friedenskomitees in die Feststellung zusammenfassen:

„Während sie (die Vertreter der Friedensbewegung — d. Verf.) stets und ausschließlich für den Frieden und die friedliche Koexistenz, Verhandlungen und Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten eintreten, bereite die Bundesregierung unterstützt von der Opposition einen Angriffskrieg gegen den Osten vor. Sie betreibe eine aggressive Gewaltpolitik und unterdrücke mit Hilfe der ihr hörig seienden Justiz, durch Terror in Verbindung mit Verboten jegliches Eintreten für den Frieden.“

Dieses offenbart: Die Repräsentanten des Friedenskomitees der Bundesrepublik wurden deshalb verurteilt, weil sie als Vorkämpfer der sich heute in der ganzen Welt durchsetzenden Politik der friedlichen Koexistenz, der allgemeinen und totalen Abrüstung, der Verständigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und damit für die Erhaltung und Sicherung des Friedens eingetreten sind. Ihr Handeln stand somit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Weltfriedensbewegung und den auch für die Bundesrepublik verbindlichen Grundsätzen der UN-Charta.

Diese Feststellung wird bestätigt, wenn man die mündliche Urteilsbegründung von ihrem antikommunistischen Beiwerk befreit und die Handlungen betrachtet, in denen die verfassungsfeindliche Tätigkeit des Friedenskomitees der Bundesrepublik und seiner verurteilten Repräsentanten bestehen soll. Sämtliche „Beweise“, die in der mündlichen Urteilsbegründung als „belastend“ angeführt wurden, lassen sich in vier Komplexen zusammenfassen, die den wahren Charakter des Urteils klar zum Ausdruck bringen:

*Das Gericht behauptete: Die Kritik an der antinationalen, aggressiven Politik der Adenauer-Regierung und das Eintreten für eine Politik der friedlichen Koexistenz seien verfassungsfeindlich.*

Dem Friedenskomitee der Bundesrepublik und seinen Repräsentanten wird vorgeworfen, auf Tagungen des Weltfriedensrates, des Friedenskomitees der Bundesrepublik, auf Versammlungen und anderen Zusammenkünften durch Reden, Veröffentlichungen von Erklärungen, die Publizierung von Artikeln in der „Stimme des Friedens“ und anderen Zeitschriften gegen die Politik der Remilitarisierung und der atomaren Aufrüstung der Bonner Regierung fortgesetzt aufgetreten zu sein und sich für eine Politik des friedlichen Nebeneinanderbestehens der beiden Systeme und für die Beendigung des kalten Krieges eingesetzt zu haben.

So wird Walter Diehl z. B. vorgeworfen, er habe im Rahmen des Schulungsplanes des westdeutschen Friedenskomitees eine Lektion über das Thema „Das friedliche Nebeneinander der beiden Systeme“ verfaßt. Außerdem habe er bereits 1950 auf einer Tagung des Weltfriedensrates in Warschau u. a. geäußert: „... daß mit der Phrase des christlichen Abendlandes und der Freiheit der Persönlichkeit unter dem Schlagwort der ‚defensiven Offensive‘, das Herr Schumacher in gewissenloser Weise geprägt habe, die deutsche Jugend reif gemacht werden solle für einen neuen Ritt gegen die Sowjetunion“.

Der Kampf gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik wird neben vielen anderen Friedens-taten ebenfalls als Beweis für die behauptete Verfassungsfeindlichkeit angeführt.

*Weiter führte das Urteil aus: Verfassungswidrig sei das Eintreten gegen die Zerstörung der Demokratie in Westdeutschland und die Unterdrückung der Friedenskräfte durch die Adenauer-Regierung.*

Das ergibt sich eindeutig aus zahlreichen in der mündlichen Urteilsbegründung als „belastend“ angesehenen Erklärungen des Friedenskomitees und seiner Repräsentanten. Landgerichtsdirektor Dr. Meyer hob beispielsweise besonders hervor:

„Der Weihnachtsaufruf des westdeutschen Friedenskomitees, von O b e r h o f und Eckert mit unterzeichnet, beschäftigte sich mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 15. Januar 1950, den Antrag zu stellen, die KPD zu verbieten. Es wird angeführt, daß in gleicher Weise Hitler die Vorbereitungen zum 2. Weltkrieg eingeleitet habe. Vom Osten drohe keine Gefahr. Bonn bereite einen Aggressionskrieg vor. Die Politik Adenauers wird als Kriegspolitik bezeichnet.“ Weiterhin wird eine Erklärung des westdeutschen Friedenskomitees zu den Bundestagswahlen 1953 zur Begründung des Urteils herangezogen, in der es geheißen habe:

„Man könne die Wahlen nicht als freie demokratische Wahlen bezeichnen. Die Ergebnisse seien beeinflußt durch Verleumdungen, wie z. B., die Friedensbewegung sei eine kommunistische Tarnorganisation, sowie durch Täuschung und politische Irreführung der Wähler und Unterdrückung der freien Meinungsäußerung.“

In der „Stimme des Friedens“ vom März 1953 werde, was das Gericht ebenfalls als „belastend“ ansah, unter der Überschrift „Bundestag mißachtet Volkswillen, die Militärgesetze bedrohen Recht und Freiheit“ behauptet:

„Die Einführung des totalitären Militärzwangs machte die Bundesrepublik zu einem militaristischen Obrigkeitsstaat, der sich würdig in die Nachfolge zweier gefallener Systeme des deutschen Militarismus einreihet.“

*Das Gericht vertrat weiterhin folgenden Standpunkt: Das Eintreten für eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf dem Wege der Verständigung und durch Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten, eine sachliche Berichterstattung über die tatsächlichen Verhältnisse in der DDR als Entgegnung auf die Hetzparolen des kalten Krieges sowie die Verbreitung der Wahrheit über die Friedenspolitik der DDR und UdSSR seien verfassungsfeindlich.*

Den Angeklagten wird auch zur Last gelegt, daß sie wiederholt an Tagungen des Deutschen Friedensrates, an Kundgebungen in der DDR und am Deutschen Friedenstag in Weimar 1953 teilgenommen haben und dort in der Öffentlichkeit als Vertreter der westdeutschen Friedensbewegung aufgetreten sind.

Als besonders „belastend“ wurde dem Friedenskomitee vorgeworfen, daß es Verständigungsvorschläge aus der DDR begrüßte: „Am 15. September 1950 erging der Appell der Volkskammer der DDR. In der Folgezeit richtete das westdeutsche Friedenskomitee seine Hauptaufgabe darauf, diesen Appell zu unterstützen.“

Walter Diehl wurde vorgeworfen, am 31. Dezember 1951 in einem Aufsatz über die Lage der Jugend in Westdeutschland „mit besonderer Ausführlichkeit“ über die Jugendförderung in der DDR geschrieben zu haben. Oder: „... in einem Aufruf, der von Diehl und Eckert unterzeichnet ist, werde aufgeführt: ‚Vom Osten Deutschlands kommen die Hinweise für eine friedliche Zusammenarbeit‘. Abschließend wurde gesagt, die schaffende Bevölkerung der DDR sei entschlossen, die Ordnung ihres Staates und das Ergebnis ihrer mühevollen Arbeit gegen die Bedrohung mit aller Entschiedenheit zu verteidigen.“ —

*Schließlich verstieg sich das Gericht dazu, alle Handlungen zur Organisation der Friedensbewegung und zu*